

**Stadt Boppard
Ortsbezirk Boppard**

**8. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans
"Industriegebiet Boppard-Hellerwald I"**

**Abwägungen und Beschlussvorschläge
zu den vorgebrachten Stellungnahmen gemäß
§§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Stand: Mai 2024

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Boppard



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Bauingenieur
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haseneier,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Stadtrates,

die Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der benachbarten Gemeinden aus den Verfahren gemäß §§ 2 (2), 3 (2) und 4 (2) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Stadtrat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	4
1. Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, Schreiben vom 20.12.2023	4
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, E-Mail vom 19.12.2023	9
3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 20.12.2023	10
3. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 12.12.2023	14
4. Forstamt Boppard, Humperdinckstraße 4a, 56154 Boppard, Schreiben vom 07.12.2023	15
5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.11.2023	20
6. Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 22.11.2023	22
7. Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main, Schreiben vom 28.11.2023	23
8. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Baurecht I, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt, Schreiben vom 17.11.2023	24
9. Industrie- und Handelskammer Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Simmern, Vor dem Tor 3, 55469 Simmern, Schreiben vom 12.12.2023	28
10. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Rhein-Hunsrück, Chablisstraße 150, 55430 Oberwesel, Schreiben vom 19.12.2023	29
11. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken	38
IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB	39
- keine	39
V. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB	39
- keine	39

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einem Beschlussvorschlag. Dem Abwägungsdokument ist eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen beigelegt



Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad /bo

Boppard-Buchholz, Mai 2024



I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

1. Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, Schreiben vom 20.12.2023

<p><i>Seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i></p> <p>die Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 06.08.2021 hat weiterhin Bestand. Demnach bestehen keine Bedenken gegen die 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet Boppard Hellerwald I“, wenn der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird.</p>	<p><u>Abwägung:</u></p> <p>Aus landesplanerischer Sicht bestehen bei einer Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren keine Bedenken gegen die Planung.</p>
<p>Artenschutz</p> <p>In der Würdigung wurde die Aussage getroffen, dass die Behörde artenschutzrechtliche Probleme nunmehr ausschließlich in der Artengruppe der Reptilien sieht. Diesem möchten wir widersprechen. Da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Zeitpunkt der letzten Beteiligung lediglich als Entwurf vorlag, konnte keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Bezüglich der Zeitregelung von Gehölzrodungen bestehen unsererseits Bedenken. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, sollen Rodungen ausschließlich im Vollwinter (Dezember bis Februar) erfolgen. Da auch dicke Bäume frostsicher sein können und so beispielsweise Fledermäusen ein Winterquartier bieten, halten wir die vorherige Kontrolle durch Baumkletterer, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für zwingend notwendig. Die präventive Anlage von Eidechsenhabitaten, sowie von haselmauskästen und Wurfboxen in Verbindung mit Reisighaufen wird unsererseits begrüßt.</p>	<p>Die Klarstellung zum Thema artenschutzrechtlicher Konflikte ist zur Kenntnis zu nehmen. Eine ökologische Baubegleitung ist in den Festsetzungen bereits berücksichtigt. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden vor dem Beschluss des Bebauungsplans nach §10(1) BauGB noch konkretisiert/ verortet. Die Maßnahmen für die Haselmaus wurden im Gutachten in Ermangelung entsprechender Funde explizit als optional dargelegt und sind daher bislang nicht im Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Ergänzung der Maßnahmen in die Unterlagen erfolgt.</p>



<p>Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Auf S. 77 des Umweltberichts werden Maßnahmen auf insgesamt 26,4 ha im Bopparder Forst aufgeführt. Nach Durchsicht des Umweltberichts und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt diese Zahl deutlich über den angegebenen Flächengrößen. Wir bitten ebenfalls darum zu erläutern, ob diese Maßnahmen der Kompensation des entstehenden Biotopwertdefizits von 790.753 Biotopwertpunkten dienen, oder ob hier die Kompensationsleistung der überplanten Ausgleichsflächen der ersten und dritten Änderung des Bebauungsplanes mit eingerechnet ist. Flächenmäßig sind diese im Kompensationsflächenkataster mit 17,35ha angegeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für die Eintragung ins Kompensationsflächenverzeichnis die konkrete Abgrenzung der kompensationsmaßnahmen notwendig wird. es sind zwar die betroffenen Flurstücke angegeben, jedoch wurde keine der Maßnahmen konkret verortet (siehe Stellungnahme aus 2021).</p> <p>Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das oben bezeichnete Vorhaben <u>weiterhin</u> erhebliche Bedenken.</p>	<p>Im Rahmen der Ausarbeitung der Unterlagen zur Offenlage waren die Abstimmungen mit dem Forst noch nicht abgeschlossen, die externen Ausgleichsmaßnahmen damit nur vorläufig und unvollständig. Eine umfassende Abstimmung mit den Beteiligten muss vor dem Beschluss des Bebauungsplans nach §10(1) BauGB erfolgen.</p> <p>Die Bedenken werden im nachfolgenden Abschnitt dargelegt.</p>
<p>Wasserhaushalt</p> <p>Im Zuge der Diskussionen um dem Klimawandel halten wir die Aussage aus der Würdigung, „dass ein Klimagutachten für ein Industriegebiet zu erstellen, unverhältnismäßig“ sei, für mehr als befremdlich.</p>	<p>Für das Plangebiet wurde zwischenzeitig ein Klimagutachten erstellt. Es zeigt sich, dass die Planung allein lokalklimatische Auswirkungen hat. Die Empfehlungen für eine Auswirkungsminimierung sollten in die Hinweise der Textfestsetzungen übernommen werden. Eine explizite Festsetzung von Maßnahmen sollte in einer für die spätere Nutzung verträglichen Art geschehen. So können Traghallen problemlos</p>



Wir halten weiterhin an der Forderung fest, dass eine **gutachterliche Bewertung der klimatischen Auswirkungen** der nach der 8. Änderung der B-Plans „Industriegebiet Boppard Hellerwald I“ zulässigen Bebauung und Nutzung erforderlich ist.

Wir möchten auf das „**Online-Handbuch für Kommunen in Rheinland-Pfalz: Klimaschutz, Energie und Klimawandelanpassung in Bebauungsplänen¹⁴**“ hinweisen. Aus unserer Sicht werden dort unsere Forderungen zur gutachtlichen Bewertung der klimatischen Auswirkungen als auch zur Festsetzung von Dachbegrünungen unterstützt.

mit hellen Dachfarben ausgestattet werden, während Dachbegrünungen eine deutlich veränderte Statik benötigen würden. Die Gestaltung von Aufenthaltsräumen unter freiem Himmel sollte den jeweiligen Unternehmen überlassen sein. Nicht jede Art von Betrieb eignet sich aufgrund von Immissionen hierfür, eine umfassende Festsetzung hierzu wäre absehbar nicht möglich. Eine Verpflichtung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie besteht bereits über das Landessolargesetz eine entsprechende Festsetzung ist nicht erforderlich. Eine Durchgrünung des Gebiets kann aufgrund der bestehenden Angebotsplanung nur in allgemeiner Art, wie bereits in den Festsetzungen enthalten erfolgen (nicht überbaute Flächen sind zu begrünen). Eine Berücksichtigung klimafreundlicher Verkehrsmittel ist nicht aktiv möglich, da der neu überplante Bereich keine relevante öffentliche verkehrliche Erschließung erfährt. Maßnahmen zum Management des Niederschlagswassers sind mit der geplanten Regenrückhaltung implementiert. Eine verpflichtende Nutzung von Niederschlagswasser z.B. über Zisternen kann nicht auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt werden.



<p>Anmerkung zur Stellungnahme der Autobahn GmbH</p> <p>Hier möchten wir Bezug auf die lfd. Nr. 8 der Stellungnahme der Autobahn GmbH nehmen, wonach die Autobahn GmbH davon ausgeht, dass es sich bei dem „Querdurchlass BAB A 61“ um eine „BAB-eigene Entwässerungsanlage“ handeln soll.</p> <p>Wir möchten hier klargestellt wissen, dass es sich nach wasserrechtlicher Betrachtung bei dem zuvor genannten Durchlass <u>nicht</u> um eine Entwässerungsanlage der Autobahn handelt.</p> <p>Dies ist darin begründet, dass westlich der BAB A 61 unstreitig ein Einzugsgebiet eines Gewässers (Quellgebiet des Bruder-Michels-Baches) vorhanden ist und allein deshalb der Durchlass deutlich mehr Wasser abführen können muss als nur das Wasser der Autobahntwässerung.</p> <p>Dies hat aus unserer Sicht erhebliche Folgen im Hinblick auf die von der Autobahn GmbH genannte Mitbenutzung des Durchlasses.</p>	<p>Die Aussage bezieht sich offenbar auf den folgenden Teil der Stellungnahme der Autobahn GmbH vom 24.05.2023: <i>„Nach den uns vorliegenden Unterlagen gehen wir davon aus, dass das geplante Regenrückhaltebecken über BAB-eigene Entwässerungsanlagen (Querdurchlass BAB A 61) in Richtung Rhein entwässern soll.“</i></p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand wird der Querdurchlass nicht von der Autobahn GmbH betrieben, sondern ist der Stadt Boppard zuzurechnen.</p>
---	---



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Die Unterlagen werden um Maßnahmen für die Haselmaus ergänzt.
- Gebietsexterne forstrechtliche, artenschutzrechtliche und sonstige umweltfachliche werden vor dem Beschluss des Bebauungsplans nachrichtlich ergänzt.
- Hinweise, Begründung und Umweltbericht werden um die Aussagen des Klimagutachtens ergänzt.
- Die festgesetzten Dachfarben werden auf helle Grau-, Braun- und Weißtöne beschränkt, um Aufheizung zu minimieren.
- Die Begründung wird um Aussagen zum querenden Entwässerungsbauwerk unter der A61 ergänzt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, E-Mail vom 19.12.2023

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wird folgende Stellungnahme abgegeben:

gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat in diesem Verfahren grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten.

Seitens der oberen Naturschutzbehörde wird folgender Hinweis gegeben:

Laut Planunterlagen befindet sich im Norden des geplanten Erweiterungsbereichs ein kleines, meist wasserführendes Gewässer, das in den Bruder-Michels-Bach mündet. Hierbei kann es sich um einen Quellbereich handeln, der nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt ist. Nach § 15 Abs. 2 LNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern. Eine Befreiung von den Verboten gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG kann seitens der oberen Naturschutzbehörde nicht in Aussicht gestellt werden. Die Planung wäre daher so auszurichten, dass keine dieser Verbotstatbestände im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten sind. Im Umweltbericht sollte eine qualifizierte Aussage zum Schutzstatus des Biotops ergänzt werden.

Abwägung:

Die Anmerkung über die Zuständigkeiten ist zur Kenntnis zu nehmen.

Für das Plangebiet wurde ein Gutachten erstellt, welches zu dem Schluss kommt, dass kein Gewässer vorliegt. Ein besonderer Schutzstatus ist damit nicht gegeben. Faktisch erfolgt der beschriebene Wassereintrag über die Entwässerung von Teilen des Industriegebiets. Der Umweltbericht sollte um die Inhalte des Gutachtens ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird um die Inhalte des Gutachtens zur Quellthematik im Plangebiet ergänzt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



**3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 20.12.2023**

Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die in den Stellungnahmen vom November 2020 und August 2021 getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers soll unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 13 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) erfolgen. Im Zuge der jetzigen Erweiterung ist eine Neuordnung der bisherigen Entwässerungssituation geplant. Hierzu ist die Errichtung eines zentralen Regenrückhaltebeckens (RRB) sowie eines Regenklärbeckens (RKB) vorgesehen.

Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 bzw. A 102-2 zu ermitteln.

Auf die notwendige Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnis (Bescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 10.12.1997, Az. 56-36-40-03/94), einschließlich wasserrechtlicher Genehmigung für den Bau und Betrieb des RRB bzw. RKB, wird hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf den gegenwärtig laufenden Abstimmungsprozess bezüglich der Entwässerungsplanung hingewiesen.

Abwägung:

Die Stellungnahme ist identisch mit der zur frühzeitigen Beteiligung abgegebenen. Die Eingaben sind zur Kenntnis zu nehmen und werden in den Fachplanungen berücksichtigt.

2. Schmutzwasserbeseitigung

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser soll über die Ortskanalisation zur Kläranlage Boppard-Buchholz entwässert werden. Gegenwärtig ist die Kläranlage jedoch sowohl hydraulisch als auch frachtmäßig überlastet. Daher soll die Kläranlage nun entsprechend umgebaut bzw. erweitert werden. Für die Maßnahme liegt der Stadt Boppard die wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung mit dem Bescheid der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, vom 16.01.2023, Az. 324-V35-140-00 501-03-28332/2022, vor. Die Erschließung bzw. der Anschluss der Entwässerung von Neubaugebieten an die Kläranlage darf gemäß der Erlaubnis dabei grundsätzlich erst nach dem Abschluss der Umbaumaßnahme auf der

Die Stellungnahme ist identisch mit der zur frühzeitigen Beteiligung abgegebenen. Die Eingaben sind zur Kenntnis zu nehmen und werden berücksichtigt, ein Anschluss an das Schmutzwassernetz kann erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der ausgebauten



<p>Kläranlage erfolgen. Dem Anschluss der Schmutzwasserentwässerung des hier vorgesehenen Erweiterungsgebietes an die Kläranlage Boppard-Buchholz wird daher, bis zur Behebung des Missstandes bzw. der erfolgten Erweiterung der Kläranlage, seitens der SGD Nord, Regionalstelle WAB Koblenz, grundsätzlich nicht zugestimmt bzw. ist dieser nicht zulässig. Dies gilt ebenso für die Entleerung des im Regenklärbecken zurückgehaltenen, stark belasteten Niederschlagswasser.</p>	<p>Kläranlage erfolgen.</p>
<p>3. Wasserhaushaltsbilanz Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebiets. Diese sind, z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 102-4, auszuarbeiten und nachzureichen.</p>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt würden planerisch keine Ergebnisse aus einer Wasserhaushaltsbilanz abzuleiten sein. Es besteht daher kein Erfordernis für entsprechende Ausarbeitungen und planerische Anpassungen des Gebietes.</p>
<p>4. Allgemeine Wasserwirtschaft Zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Seinerzeit wurde angemerkt, dass dem Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann, da grundlegende wasserwirtschaftliche Tatbestände nicht geklärt waren. Es wurde dringend eine Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden empfohlen. Diese Abstimmung fand im Rahmen eines Ortstermins am 30.06.2021 statt. Nach dieser Ortsbegehung waren sich alle Beteiligten einig, dass es äußerst umfangreiche wasserwirtschaftliche Untersuchungen sowie ggf. auch ein Abstimmungsgespräch mit der Autobahn GmbH bedarf, bevor eine Offenlage der 8. Änderung des Bebauungsplans Hellerwald I erfolgen kann, da grundlegende Dinge bezüglich der Entwässerung des Plangebietes zu klären sind. Im Nachgang zu diesem Termin wurde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft Koblenz ein Vorentwurf eines Entwässerungskonzeptes vorgelegt. Eine Stellungnahme dazu wurde dem Büro Stadt-Land-Plus mit Email vom 17.10.2022 zugesandt. Eine Rückmeldung dazu liegt noch nicht vor.</p>	<p>Eine Abstimmung mit der SGD ist zwischenzeitig erfolgt, die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.</p>



<p>Bevor die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragen nicht beantwortet wurden, und somit klar ist, dass die angedachte Entwässerung der Plangebietserweiterung wasserwirtschaftlich zustimmungsfähig bzw. wasserrechtlich genehmigungsfähig ist, kann weiterhin keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden und es wird auf die bisherigen Stellungnahmen im Verfahren verwiesen.</p>	
<p>5. Grundwasserschutz Unsere Stellungnahme an zentrale@stadt-land-plus.de vom 24.11.2020 sowie die bisherigen Ausführungen zum Grundwasserschutz gelten weiterhin.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplans „Industriepark Boppard-Hellerwald I“ befindet sich eine ehemalige Quelle der Stadt Boppard, die bei der SGD Nord als inaktiv gemeldet ist.</p> <p>Für nähere Auskünfte zur evtl. künftigen Verwendung oder Rückbau des ehemaligen Trinkwasserbrunnens bitten wir Sie sich an die zuständige Stelle in der eigenen Verwaltung zu wenden. Bei endgültiger Stilllegung ist die Anlage in Absprache mit der Oberen Wasserbehörde fachgerecht unter Berücksichtigung der zutreffenden technischen Regeln DVGW W127 rückzubauen.</p> <p>Des Weiteren sind keine Sondergebiete der Grundwasserbewirtschaftung betroffen. Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans bestehen somit aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken.</p>	<p>Die beschriebenen Ausführungen werden in der vorliegenden Stellungnahme wiederholt. Es besteht nach aktuellem Kenntnisstand keine Intention der Wiederinbetriebnahme der Quelle. Bauliche Veränderungen sind unabhängig vom Bebauungsplan mit der SGD abzustimmen.</p>
<p>6. Abfallwirtschaft, Bodenschutz Die im Plangebiet befindliche Altablagerung wird in der Planzeichnung dargestellt und mit folgendem Text erwähnt: „Im Plangebiet befindet sich außerdem eine Altablagerungsstätte Im Planbereich auf den Flurstücken 5/79, 5/80 und 5/89 (jeweils Flur 23) ist im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz die Ablagerungsstelle Boppard, „Sonnhelle“ mit der Registriernummer 140 00 501-0212 erfasst.</p> <p>Hier sollte ggf. noch ergänzt werden, dass bei geplanten Nutzungsänderungen oder Tiefbaumaßnahmen im Bereich der Altablagerung vorab eine Beteiligung der SGD Nord Koblenz als zuständige obere Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erforderlich ist.</p> <p>Ansonsten waren aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Änderungen gegenüber den vorherigen Plänen erkennbar.</p>	<p>Eine Ergänzung der Vorgehensweise im Falle von Planungen im Bereich der Altablagerung ist sinnvoll und sollte nachrichtlich ergänzt werden.</p>



7. Abschließende Beurteilung

Zur Ausweisung des Baugebietes bestehen wegen der Schmutzwasserbehandlung, den fehlenden Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz und der offenen Fragen zur allgemeinen Wasserwirtschaft in unserer Stellungnahme vom 17.10.2022 weiterhin Bedenken.

Diese können erst ausgeräumt werden, wenn die Erschließung bzw. der Anschluss der Entwässerung von Neubaugebieten nach den Umbaumaßnahmen auf der Kläranlage erfolgt, die Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz nach dem Merkblatt DWA-M 102-4 nachgereicht wurden und die aufgeworfenen Fragen beantwortet sind, und somit klar ist, dass die angedachte Entwässerung der Plangebietserweiterung wasserwirtschaftlich zustimmungsfähig bzw. wasserrechtlich genehmigungsfähig ist

Die Ertüchtigung der Kläranlage Buchholz ist bereits in der Planung, ein Anschluss des Erweiterungsgebiets an das Schmutzwassernetz kann erst nach Umsetzung erfolgen. Dies sollte in den Unterlagen noch einmal explizit dargelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Eine Wasserhaushaltsbilanz für das Plangebiet wird nicht erstellt.
- Die Ergebnisse einer Abstimmung der Entwässerungsplanung mit der SGD Nord werden in der Planung berücksichtigt.
- Die Hinweise werden nachrichtlich um ein Abstimmungserfordernis mit den Behörden im Falle von baulichen Veränderungen im Bereich einer existierenden Altlast ergänzt.
- Die Begründung wird um einen Verweis auf die zu erweiternde Kläranlage in Boppard Buchholz erweitert.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



4. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 12.12.2023

Seitens des Landesbetriebs Mobilität Bad Kreuznach wird folgende Stellungnahme abgegeben:

die mit der vorliegenden Bebauungsplanentwurfssfassung ergehende Neuabgrenzung der Nutzungsbereiche innerhalb des Ordnungsbereiches „GI 3“ und die Umplanung der Ausgestaltung der inneren verkehrlichen Erschließung des Plangebietes zu den Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung sowie zur Erweiterungsfläche im Osten des Bebauungsplangeltungsbereiches berühren keine straßenrechtlichen Belange unseres LBM Bad Kreuznach als Straßenbaulastträger der im Umfeld verlaufenden Landesstraßen L 210 und L 214.

Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Form werden somit nicht vorgebracht; wir verweisen an dieser Stelle auf unsere im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergangene Stellungnahme vom 28.03.2023 (Aktenzeichen wie oben) und die weitere vollumfängliche Gültigkeit der hierin enthaltenen Bedingungen.

Abwägung:

Es bestehen keine neuen Eingaben. Die bislang vorgebrachten Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen. Ein verkehrsgutachten zeigt, dass es durch die Planungen zu keinen relevanten Auswirkungen auf das dem Gebiet andienende Straßennetz kommt. Straßenentwässerungseinrichtungen des LBM sind von der Planung nicht betroffen. Es bestehen keine relevanten lärmtechnischen Interaktionen mit Straßen des LBM. Bauverbots- und Baubeschränkungszone zu Straßen des LBM werden eingehalten. Hinweise zu möglichen Blendwirkungen wurden ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Belange des LBM sind berücksichtigt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



5. Forstamt Boppard, Humperdinckstraße 4a, 56154 Boppard, Schreiben vom 07.12.2023

Seitens des Forstamtes Boppard wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus forstfachbehördlicher nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Bauleitplanung

1.) In § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. b) BauGB wird u.a. die Forstwirtschaft als solche explizit aufgeführt. Damit zählt auch die Nutzfunktion des Waldes zu den abwägungserheblichen Belangen im Bauplanungsrecht. Eine diesbezügliche Ermittlung und Bewertung ist im vorliegenden Entwurf des BBPI nicht ersichtlich.

2.) Im Zusammenhang der mit § 1a BauGB eingeführten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird insbesondere der Erhalt von Waldflächen zum Ziel des Bauplanungsrechts gemacht. Damit ist die Gemeinde über § 1a Abs. 2 S. 2 und S. 3 BauGB zum Erhalt des Waldes besonders angehalten. Danach sollen solche Flächen, die als Wald genutzt werden, nur im notwendigen Umfang zu einer anderen Nutzungsart umgewidmet werden. Der Erhalt von Waldflächen ist in der dortigen Abwägung besonders stark zu gewichten. Daneben unterliegt die geplante Umwidmung von Waldflächen einer besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht.

Auch hierzu ist eine entsprechende Bearbeitung im Entwurf des BBPI nicht zu erkennen.

Abwägung:

Die Stadt Boppard hat mit 57,3%¹ einen weit überdurchschnittlichen Waldanteil. Die Belange der Forstwirtschaft wurden im Rahmen des zu erbringenden forstrechtlichen Ausgleichs, der externen Alternativenprüfung und der übergeordneten Planungsebenen behandelt.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird ein erheblicher Flächenbedarf für eine Expansion des Industriegebiets beschrieben. Eine Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der vorliegend gewählte Standort insgesamt am konfliktärmsten ist. Die Alternativenprüfung sollte zusätzlich zugänglich gemacht werden, um die zugrundeliegenden Abwägungen nachvollziehbar zu machen. Zusätzlich sollten die Ausführungen zum Thema Forst und Wald deutlicher und expliziter erfolgen in Form einer nachrichtlichen Ergänzung der Begründung.

¹ <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0714000501&tp=1027> abgerufen am 04.01.2024



<p>3.) Gemäß § 1a Abs. 5 S. 1 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. In diesem Kontext ist der Verlust von ca. 12 ha Waldfläche mit ihrer Fähigkeit, in ihrem Holz, ihrer lebenden Biomasse sowie im Waldboden den atmosphärischen Kohlenstoff langfristig zu binden, nicht betrachtet und bewertet worden.</p>	<p>Eine Ergänzung der Ausführungen zur Thematik der CO₂-Bindung durch Wald ist sinnvoll und sollte nachträglich in der Begründung erfolgen.</p>
<p>II. Bestehende Kompensationsflächen nach Naturschutzrecht</p> <p>Auf den Flächen der 7. / 8. Änderung und Erweiterung Industriegebiet Hellerwald I sind gegenwärtig naturschutzfachliche Kompensationsflächen im Zusammenhang mit der 1. und 3. Änderung Hellerwald I ausweislich der Darstellung in LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) hinterlegt. Der Sachverhalt ist ebenfalls im Umweltbericht der Firma Stadt-Landplus GmbH vom Juli 2021 zumindest für eine der Flächen beschrieben.</p> <p>Die südlich gelegene Teilfläche der 8. Änderung, in LANIS als KOM- 1439293764445 bezeichnet, umfasst eine Teilfläche der Kompensationsfläche für die 3. Änderung des BBPl Hellerwald I. Hier soll gemäß Beschreibung Buchenmischwald (AA1) mit gebietsfremden Laubbaumarten (AA3) im Ausgangszustand zu Buchenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AA2) entwickelt werden.</p>	<p>Die beschriebenen Maßnahmenflächen wiesen in der Tat verschiedene Unstimmigkeiten auf. Im Rahmen eines klärenden Gesprächs mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Sachlage zwischenzeitig geklärt. Es ist keine Berücksichtigung der Flächen als Ausgleichsflächen vorzusehen.</p>



<p>Die nördlich gelegene Teilfläche der 8. Änderung, in LANIS als KOM-1439293078543 bezeichnet, umfasst eine Teilfläche der Kompensationsfläche für die 1. Änderung des BBPl Hellerwald I. Hier soll gemäß Beschreibung Eichen-Buchen Mischwald (AA1) zu Eichen-Buchen Mischwald (AA1) entwickelt werden. Mutmaßlich liegt ein redaktioneller Fehler vor, indem tatsächlich Fichtenmischwald zu Eiche-Buchen Mischwald entwickelt werden soll.</p> <p>Dieser dort derzeit hinterlegte naturschutzrechtliche Ausgleich würde durch eine Waldumwandlung bzw. Flächeninanspruchnahme im Zuge der 7. / 8. Änderung und Erweiterung entfallen.</p> <p>Dafür ist gemäß Mitteilung der UNB des Landkreises Rhein-Hunsrück vom 1.12.2023 der Verlust der beiden naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen (Objektkennung KOM-1439293078543, KOM 1439293764445 an anderer Stelle zusätzlich auszugleichen, eine planerische Darstellung hierzu liegt nicht vor.</p>	
<p>III. Waldrecht</p> <p>Das Bundeswaldgesetz schreibt in § 1 Nr. 1 BWaldG und damit an exponierter Stelle vor, dass der Wald aufgrund seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren ist. Der Erhalt der Waldfläche ist letztlich Grundlage für jedwedes Interesse am Wald, sei es wirtschaftlicher, ökologischer oder sozialer Natur.</p> <p>Im Landeswaldgesetz von Rheinland-Pfalz ist hierzu in § 1 (1) LWaldG ausgeführt, dass der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten ist. Weiterhin ist gemäß § 1(2) LWaldG bestimmt, dass alle Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Zwecke dieses Gesetzes zu unterstützen haben.</p>	<p>Die Verweise auf Bundes- und Landeswaldgesetz sind im Rahmen der Ausführungen zum Baugesetzbuch berücksichtigt. Eine ausführlichere und dezidierte Abwägung der Belange des Forstes sollte nachrichtlich in der Begründung ergänzt werden.</p>



Künftige und zurückliegende Kompensationsverpflichtungen nach Waldrecht

Im bisherigen Verfahren wurde noch keine angemessene und ausreichende Darstellung der potentiell zu erbringenden waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt. In Anwendung der untergesetzlichen Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWUF) vom 09.10.2014 ist in Landkreisen mit einem Waldanteil von > 35% als Ersatz für die die Inanspruchnahme von Wald durch Rodung und Umwandlung grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände zu fordern.

Zugrunde gelegt wird dabei, dass der finanzielle Aufwand dieser Aufwertung nach dem Wert einer Ersatzaufforstung zum bemessen ist, hier ist ein Betrag von 20.000,- bis 25.000,- je Hektar umgewandelter Waldfläche anzusetzen. Nachrangig kann eine Walderhaltungsabgabe in gleicher Höhe eingefordert werden, sofern die Naturalkompensation nicht im festgesetzten Zeitraum nachgewiesen wird.

Daneben bestehen noch offene, zurückliegende waldrechtliche Kompensationsverpflichtungen in Form von Ersatzaufforstungen (ca. 7,5 ha) bzw. waldverbessernden Maßnahmen (ca. 8 ha) für den Verlust von rund 16 ha Wald ha aus vorangegangenen Waldinanspruchnahmen im Zuge von BBPI-Änderungen der Stadt Boppard.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgezeigten Vorbehalte in Verbindung mit den Inhalten der bisher gemeinsam mit der oberen Forstbehörde zum Verfahren abgegebenen Stellungnahmen in die Entscheidungsfindung im gesonderten landesrechtlichen Verfahren nach § 14(5) zur Erteilung einer nach Landesrecht erforderlichen Umwandlungserklärung, ohne die der Bebauungsplan nicht genehmigt werden kann, miteinfließen werden.

Die Abstimmungen zum forstrechtlichen Ausgleich waren zum Zeitpunkt der Offenlage noch nicht abgeschlossen. Die ausstehenden Flächen sind vor dem Beschluss und der Bekanntmachung des Bebauungsplans in der Begründung zu ergänzen.

Bestehende Ausgleichsdefizite aus anderen Verfahren sind in deren Rahmen zu behandeln.

Im Rahmen von Abstimmungen mit dem Forst wurde klargestellt, dass einer Waldumwandlung nur zugestimmt werden kann, wenn ein forstrechtlicher Ausgleich vorliegt.



Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind mit dem Forst vor Beschluss und Bekanntmachung des Bebauungsplans abzustimmen und in Begründung und Umweltbericht zu ergänzen.
- Der Bebauungsplan ist nachrichtlich um ausführlichere Aussagen zur Abwägung der forst- und waldrechtlichen Belange zu ergänzen, die der Standortwahl zugrundeliegende Alternativenprüfung beizulegen.
- Die Abstimmungsergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde zu im Kompensationskataster verzeichneten Maßnahmen im Erweiterungsbereich werden in Begründung und Umweltbericht ergänzt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag



6. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.11.2023

Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Betreff

Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten in Flur 22

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Textfestsetzung: Abschnitt "Denkmalschutz", Seite 14.

Überwindung / Forderung:

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erdarbeiten in Flur 23

Archäologische Befunde und Funde sind nicht zu erwarten: Keine Bedenken

Textfestsetzung: Abschnitt "Denkmalschutz", Seite 14f.

Überwindung / Forderung:

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Archäologische Befunde und Funde sind nicht zu erwarten: Keine Bedenken

Im angegebenen Planungsbereich sind keine Fundstellen zu erwarten. Wir bitten dennoch darum, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) zu beachten beziehungsweise den Vorhabenträger hierauf hinzuweisen.

Abwägung:

Die Belange der GDKE Landesarchäologie sind berücksichtigt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt

Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.



3. Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, E-Mail vom 22.11.2023

Seitens der Amprion GmbH wird folgende Stellungnahme abgegeben:

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abwägung:

Es befinden sich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion im Planbereich, es sind auch keine geplant. Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt. Es bestehen keine Bedenken.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



7. Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main, Schreiben vom 28.11.2023

Seitens des Eisenbahn Bundesamtes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Ihr Schreiben ist am 17.11.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

- Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.
- Ich rege an, die Deutsch Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen in diesem Verfahren zu beteiligen (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main).

Abwägung:

Der Hinweis bezüglich der Zuständigkeiten wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



8. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Baurecht I, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt, Schreiben vom 17.11.2023

Seitens der Deutsche Bahn AG – DB Immobilien wird folgende Stellungnahme abgegeben:

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden.

Abwägung:

Durch die vorliegende 8. Änderung kommt es zu keinen relevanten Änderungen im Umfeld der westlich angrenzenden Bahnanlagen, die Belange der Deutsche Bahn AG sind damit unverändert berücksichtigt. Die weitgehenden Ausführungen sind damit unverändert berücksichtigt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Vorhandene Kabel und Leitungen der DB AG

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.



Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den

Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnahe von vornherein auszuschließen.

Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlagen

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.



Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die späteren **Anträge auf Baugenehmigung** für den Geltungsbereich sind uns **erneut zur Stellungnahme** vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.



9. Industrie- und Handelskammer Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Simmern, Vor dem Tor 3, 55469 Simmern, Schreiben vom 12.12.2023

Seitens der Industrie- und Handelskammer Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Simmern wird folgende Stellungnahme abgegeben:

vielen Dank für die Einbindung in das o.g. Verfahren. Gerne gehen wir darauf ein und übersenden Ihnen die Stellungnahme der IHK Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Simmern, als Vertretung der regionalen Wirtschaft.

Aus Sicht der Unternehmen muss eine langfristige Planungssicherheit für den Bestand und die Investitionen gesichert sein. Dazu gehört auch, dass die Unternehmensentwicklung unter angemessenem Aufwand möglich sein muss. Nach Prüfung der Planungsunterlagen konnten wir keine Einschränkungen oder Behinderungen der Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten eventuell betroffener Unternehmen feststellen. In Bezug auf die Maßnahme gehen wir davon aus, dass die Interessen und Bedürfnisse eventuell betroffener Unternehmen gewahrt bleiben und sehen somit keine Bedenken. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Boppard Hellerwald I“ ist wegen mehrerer betrieblicher Erweiterungsabsichten ortsansässiger Unternehmen erforderlich. Um den Industriestandort weiterhin zu stärken und zu sichern, sind die geplanten Änderungen notwendig. Die Planung dient der Erweiterung von Standortmöglichkeiten für Industriebetriebe und damit auch zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze. Somit ist das geplante Vorhaben eine notwendige Nutzungserweiterung, die den Gewerbetreibenden mehr Entwicklungsspielraum gewährleisten und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbestandortes in Boppard sichern soll.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die für hiesige Unternehmen von Bedeutung sind, bitten wir um erneute Einbindung.

Abwägung:

Die Beschreibung der Gründe für die 8. Änderung ist zur Kenntnis zu nehmen. Der nächste Verfahrensschritt sind der Beschluss und die Bekanntmachung des Bebauungsplans. Hierzu ist keine gesonderte Trägerbeteiligung vorgesehen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.



10. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Kreisgruppe Rhein-Hunsrück, Chablisstraße 150, 55430 Oberwesel, Schreiben vom 19.12.2023

<p><i>Seitens der BUND Kreisgruppe Rhein-Hunsrück wird folgende Stellungnahme abgegeben:</i></p> <p>hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Rheinland-Pfalz e.V. folgende Anmerkungen zur 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Boppard-Hellerwald I“ ab:</p> <p>Auch auf Grundlage des neuen Umweltberichtes, lehnen wir die Erweiterung des Bebauungsplans „Industriegebiet Boppard Hellerwald I“ der Stadt Boppard ab.</p>	<p><u>Abwägung:</u></p> <p>Die Ablehnung der Planung ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Gründe werden nachfolgend behandelt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Plangebiet lag der Fokus auf den Artengruppen der europäischen Vogelarten, Fledermäuse und Bilche (Haselmaus). Hier zeigte sich im Bereich der Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder ein hoher Biotopwert, der sich auch in der hohen Nutzung als Jagd- und Lebensraum durch Fledermäuse zeigt. 	<p>Den Ausführungen ist zuzustimmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Gerade durch die Insellage ist dieser Bereich besonders schützenswert. Solche Bereiche dienen vielen Arten als Rückzugsort. Aus diesem Grund fordern wir eine aktuelle Erhebung der Flora und Fauna um den tatsächlichen Schaden, der von einer Überbauung ausgeht, naturschutzfachlich bewerten zu können. 	<p>Fauna und Flora wurden im Rahmen einer Biotopkartierung und einem artenschutzrechtlichen Gutachten erstellt. Die Erfassungen fanden zuletzt Mitte 2021 für die Biotoptypen und Anfang 2023 für die Fauna statt. Die Datengrundlage ist damit als ausreichend zu bewerten.</p>



<ul style="list-style-type: none"> • Der Schwarzspecht wurde als planungsrelevante Vogelart, für das Plangebiet erfasst. Hierbei handelt es sich um eine streng geschützte Art auf die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt ist. Aus den Ausführungen im Umweltbericht ist nicht ersichtlich, ob es bei der Nachkartierung im Jahr 2023 zu einer weiteren Erfassung kam. Schon in unserer Stellungnahme vom 22.08.2021 forderten wir eine Nachkartierung von mindestens zwei Vegetationsperioden, um eine tatsächliche Brutaktivität auszuschließen. Diese wurde nicht durchgeführt 	<p>Eine gezielte Nacherfassung der Art wurde nicht durchgeführt. Eine Brut der Art im Plangebiet war nicht nachgewiesen worden. aufgrund der erheblichen Störkulisse wird weiterhin nicht von einer Brut ausgegangen. Die Kartierungstiefe wird auch von Behördenseite nicht bemängelt und wird daher als ausreichend angesehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Über nachtaktive Vögel wie Uhu, Kauz oder Eule, die in Zusammenhang mit den Fledermäusen erfasst wurden, gibt es nur ein sehr spärliches Ergebnis in den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Auch hier fordern wir eine Nachkartierung. 	<p>Eine Nachkartierung zu Eulen erfolgte in Anfang 2023 (vgl. S. 19 des Gutachtens).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • In den Ausführungen zu den Fledermäusen, die meisten davon auf der ROTEN LISTE der vom Aussterben bedrohten Säugetiere stehen, wurden in den sieben Nächten der Kartierung allein vier Arten direkt, sowie vier Artengruppen (mit bis zu zwölf verschiedenen Fledermausarten), festgestellt. Darunter die sehr seltene und ortstreue Bechsteinfledermaus. Auch hier sehen wir einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, falls das Plangebiet ohne tatsächliche Feststellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört wird. 	<p>Für Fledermäuse und Vögel werden lokal und im weiteren Umfeld im Stadtwald Boppard zahlreiche und umfassende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Zusätzlich erfolgt im Rahmen der Rodungsmaßnahmen eine Begleitung durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, welche sicherstellt, dass keine Individuenverluste auftreten.</p>



<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund ihrer Quartierstreue der Tiergruppe gilt dies auch während ihrer saisonalen Abwesenheit. So können die Quartierbäume z.B. auch zum Austausch der Individuen zur Schwarm- und Paarungszeit genutzt werden. Auch schließt es nicht aus, dass es zwischen dem Planungsgebiet als Jagdhabitat und den angrenzenden FFH- Gebieten zu einer Wechselbeziehung kommt. Die meisten Fledermausarten halten sich jede Nacht in einem Umfeld von mindestens 3 km um ihr Quartier auf. Gerade ältere Baumbestände stellen potenzielle Quartierstandorte für Höhlen bewohnende Fledermäuse dar und rangieren damit in der Wertigkeit über jüngeren Beständen. Baumquartiere können sowohl als Sommer-, Wochenstuben- und Zwischenquartier, als auch zum Überwintern genutzt werden. Dies alles gilt es noch auszuschließen. 		<p>Vgl. obenstehende Ausführungen. Der beschriebene Aktionsradius der Arten erlaubt eine Relokalisierung, alternativ können die Arten auf lokale Ausgleichsmaßnahmen zurückgreifen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf die Flora wird als Fazit genannt, dass die dauerhafte Versiegelung und Teilversiegelung der betroffenen Flächen sowie wie temporäre und dauerhafte Rodung von Gehölzen zu einem vollständigen bzw. teilweise Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren besteht. Diese Beeinträchtigungen werden als erheblich angesehen und gelten gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Wir fordern daher für die Kompensation Ausgleichsmaßnahme für die Rodung von Altbäumen eine Ausgleichsmaßnahme im Verhältnis von 1:3. 		<p>Es erfolgt ein forstrechtlicher, faunistischer und Biotopwertausgleich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Eine pauschale Ausgleichsbewertung würde diesen Vorgaben widersprechen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wir halten weiterhin eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichem Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen der nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge zu berücksichtigen. 		<p>Es sind großflächige, zusammenhängende Ausgleichsflächen auf der gegenüberliegenden Seite der A61 vorgesehen. Die konkreten Flächen sind vor dem Beschluss des Bebauungsplans abzustimmen und zu ergänzen.</p>



<ul style="list-style-type: none"> Wir fordern, dass man uns vorab informiert, wann und wie diese Eingriffe ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Es fehlt die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten. Bekanntlich werden derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können. Darum verlangen wir im Vorhinein die Informationen zur Trägerschaft. 	<p>Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der vorliegenden Forderung nachzukommen, gleichzeitig ist es unschädlich dies zu tun. Es wird als Zeichen guten Willens daher empfohlen, die Maßnahmen vor Umsetzung mitzuteilen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Wir weisen auf die gültige Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen. 	<p>Die Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Zu den als Ausgleichsmaßnahmen genannten Nist- und Fledermauskästen: Da im Rahmen des Eingriffs aller Wahrscheinlichkeit nach, Höhlenbäume beseitigt werden sollen, fordern wir, dass über CEF-Maßnahmen rechtzeitig adäquate Ersatzquartiere bereitgestellt werden müssen. Das Anbringen von Fledermauskästen, wie beschrieben, eignet sich Studien zu Folge noch nicht einmal als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme oder auch als populationsstützende Maßnahme, da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann. Es sei denn, es handelt sich um Gebiete, in denen bereits vorhandene Vogel- oder Fledermauskästen von Fledermäusen angenommen wurden oder die Kästen lange vor dem Eingriff (mehr als 10 Jahre im Fall von Wochenstubenquartieren) angebracht werden konnten. (A. Zahn & M. Hammer, Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). 	<p>In Abstimmung mit dem untersuchenden faunistischen Büro ergibt sich Folgendes: „Bezüglich der Verwendung von Fledermauskästen ist festzustellen, dass sie, obwohl sie keine umfassende Alternative für den Artenschutz darstellen, dennoch ein wertvolles Instrument im Naturschutz sein können. Ihre Wirksamkeit ist allerdings von zahlreichen Faktoren abhängig. Eine umfassende Lösung im Artenschutz ist selten realisierbar. Um die Auswirkungen des Eingriffs zu minimieren, wurden zusätzlich die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 implementiert, die darauf abzielen, Tötung,</p>



Verletzung oder Störung von Fledermäusen zu verhindern. Daher muss lediglich der Tatbestand der Beeinträchtigung von Lebensstätten beachtet werden. Da direkte Quartiere nicht nachgewiesen werden konnten, die Hauptarten ausgeschlossen sind und nur Einzelquartiere einiger Waldarten potenziell betroffen sein könnten, werden präventiv Fledermauskästen installiert. Diese sollen langfristig neue Lebensräume für die Arten bieten und das Habitat aufwerten. In Kombination mit einem Risikomanagement und einer Umweltbaubegleitung lässt sich ein erheblicher Eingriff in die Natur damit weitgehend ausschließen.

Eine andere Situation würde sich bei dem Nachweis einer Wochenstube ergeben, was hier jedoch nicht der Fall ist.“

(Mail BNL.baubkus GbR 08.01.2024)

In Abstimmung mit Forst und Unterer Naturschutzbehörde werden außerdem Maßnahmen zur Schaffung natürlicher Quartiere erörtert und bei allgemeiner Zustimmung implementiert und in die Bebauungsplanunterlagen übernommen.



<ul style="list-style-type: none"> Da sich das betroffene Planungsgebiet in eine Senke befindet und trotz der letzten heißen Sommer immer noch in einem guten Zustand befindet, kann man davon ausgehen, dass der Mischwaldbestand durch den Klimawandel nicht stark betroffen sein wird. Außerdem besteht der Großteil schon aus standortgerechten Bäumen. 	<p>Die Aussage ist kritisch zu sehen, da die Fichtenbestände auch direkt im Senkenbereich komplett abgestorben sind, was als klares Indiz einer erheblichen Betroffenheit auch des Plangebiets zu werten ist. Verblieben sind verschiedene, nicht heimische Tannenarten und heimischer Laubmischwald. Für den verlorengehenden Wald wird entsprechender Ausgleich erbracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Auch die Bestimmung möglicher Vorkommen von Reptilien und Insekten wie den Hirschhornkäfer liegen nicht vor. 	<p>Wie zuvor beschrieben handelt es sich um eine Geländesenke mit Waldbestand. Planungsrelevante Reptilienarten sind damit nicht zu erwarten. Dennoch werden präventiv Flächen für entsprechende Arten geschaffen werden. Eine Relevanz des Plangebiets für Hirschkäfer ist aufgrund der Lage ebenfalls nicht zu erwarten. Ein Untersuchungsdefizit liegt daher nicht vor.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Hier wurde vergessen, dass durch die Maßnahme der Quellbereich des Bruder-Michels-Bach verschüttet wird. 	<p>Im Rahmen eines hydrologischen Gutachtens wurde nachgewiesen, dass im Plangebiet kein Gewässer vorkommt. Das Anfallende Wasser stammt aus der Entwässerung des Industriegebiets. Es ist entsprechend kein Quellbereich von der Planung betroffen.</p>



<ul style="list-style-type: none"> • Bei zwei Ausgleichsflächen (E1 und E2) ändert sich der Ausgangszustand nicht. Als Ausgleichsziele werden der Erhalt und die Entwicklung wertvoller Althölzer genannt, angelegt auf 30 Jahre. D.h. die Waldstruktur wird erst über einen langen Zeitraum die Qualität erhalten, die die betroffenen Fledermäuse und Vögel jetzt schon in ihrem, dann zerstörten, Lebensraum hatten. So wird es in der Zukunft in diesen „neuen“ Bereichen zu einer starken Konkurrenz zu dort lebenden Arten kommen. 	<p>Die Beschreibung kann nicht nachvollzogen werden. Es geht um die Sicherung bereits alter Bäume mit einem guten Entwicklungspotenzial als Biotopbaum. Gleichzeitig werden im großen Umfang künstliche Quartiermöglichkeiten (E5) ausgebracht, die weit über das im Plangebiet vorkommende Maß hinausgehen. Die Entwicklung eines Konkurrenzdrucks in den Flächen ist damit nicht anzunehmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die als Ausgleichsmaßnahme beschriebene Entwicklung wertvoller Althölzer widerspricht dem Sinn des Ausgleichs bzw. dem Ersatz von Biotopen im Planungsgebiet. Inzwischen wird der Wald in Deutschland für seine Ökosystemleistungen nachhaltig gewürdigt. So ist auch in diesem Jahr mit einer Bundeswaldprämie als Nachhaltigkeitsprämie zu rechnen. Ein Nutzungsverzicht würde dem Waldbesitzer dienen, kommt hier aber nicht als Ausgleichsmaßnahme in Frage und muss aus der Bilanzierung genommen werden. 	<p>Die Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Es können keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden, die anderweitig Förderungen oder Prämien unterliegen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Aus den oben genannten letzten beiden Gründen weisen wir dringend auf die Erfordernisse weiterer, direkt erfolgreiche und schon im Voraus erstellten Ausgleichsmaßnahmen hin. (Siehe dazu Ausführungen zu CEF-Maßnahmen). 	<p>Die Ausführungen sind zur Kenntnis zu nehmen.</p>



<p>Zum Schluss erlauben Sie uns noch folgenden aktuellen Hinweis mit der Bitte diesen in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen, ob ein wertvolles Waldbiotop (die <u>Fachbehörde Forst</u> stuft dies so ein) ob das geplante Gebiet tatsächlich zerstört werden muss:</p> <p>„Am 11. Dezember 2023 hat die Weltnaturschutzunion (IUCN) die neueste Aktualisierung der Roten Liste der bedrohten Tier- und Pflanzenarten vorgestellt. Insgesamt werden derzeit 157.190 Arten erfasst und von diesen sind mehr als 44.000 Arten in Bedrohungskategorien eingestuft worden.“</p> <p>Unter anderen werden als Gründe für den starken Rückgang der Klimawandel und die Bodenversiegelung genannt.</p>	<p>Der Standort wurde im Rahmen einer größeren Alternativenprüfung als der konfliktärmste bewertet. Gleichzeitig ist eine Erweiterung eines Industriegebiets als weniger kritisch zu sehen, als die Schaffung eines neuen Gebiets an anderer Stelle mit der Notwendigkeit zusätzlicher Infrastruktur sowie der Umsiedelung von Unternehmen. Das Gebiet der Stadt Boppard wird zu über 57% von Wald eingenommen, daher ist eine Betroffenheit von Wald kaum zu vermeiden.</p>
---	--

Beschlussvorschlag:
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen betreffende Belange wurden im Rahmen des Beschlusses zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück behandelt.

Beratungsergebnis:

Ein- stimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag





11. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 17.11.2023
2. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern, E-Mail vom 20.11.2023
3. Handwerkskammer Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 13.12.2023
4. Handelsverband Südwest, Geschäftsstelle Neustadt, Ägyptenpfad 18, 67433 Neustadt, E-Mail vom 14.12.2023
5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter Klöckner Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 04.12.2023
6. Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main, Schreiben vom 14.12.2023
7. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung NL Koblenz, Hofstraße 257 a, 56077 Koblenz, E-Mail vom 21.11.2023



IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

- keine

V. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB

- keine